

Satzung
der Verbandsgemeinde Nahe-Glan
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades
„In der Heimbach“ in Meisenheim und des Frei- und Erlebnisbades „Am Rosenberg“ in
Bad Sobernheim
vom 01.01.2022

Der Verbandsgemeinderat Nahe-Glan hat in seiner Sitzung am xx.xx.2021 aufgrund der §§ 24 und 67 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 7 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Freibades „In der Heimbach“ in Meisenheim und des Frei- und Erlebnisbades „Am Rosenberg“ in Bad Sobernheim (im nachfolgenden „die Freibäder“ genannt) werden nach den Vorschriften dieser Satzung Gebühren erhoben. Die Gebühren werden vom Verbandsgemeinderat festgesetzt.

§ 2
Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig ist, wer die Freibäder und ihre Einrichtungen benutzt. Die Gebühr ist vor Eintritt in die Freibäder zu entrichten.

§ 3
Gebührensätze

- (1) Für die Benutzung der Freibäder und ihrer Einrichtungen werden die in der Anlage 1 aufgeführten Gebühren erhoben.
Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) In den festgesetzten Gebühren ist die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe enthalten.

Eintrittskarten und Badebetrieb

- (1) Familienkarten werden nur für Eheleute, Lebenspartner oder zwei in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebenden Personen mit gemeinsamen Wohnsitz und mindestens einem Kind sowie Alleinerziehende mit mindestens einem Kind ausgestellt.
- (2) Kinder und Jugendliche sind Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- (3) Folgende Personengruppen erhalten freien Eintritt:
 - a. Kinder unter 6 Jahre in Begleitung einer Begleitperson mit einer gültigen Eintrittskarte.
 - b. Aktive Mitglieder der Feuerwehren und Jugendfeuerwehren in der Verbandsgemeinde Nahe-Glan.
 - c. Inhaber einer Ehrenamtskarte Rheinland-Pfalz, sofern die ehrenamtliche Tätigkeit innerhalb der Verbandsgemeinde Nahe-Glan geleistet wird.
 - d. Die an der Ferienfreizeit der Arbeiterwohlfahrt Bad Sobernheim und der Ferienfreizeit der Verbandsgemeinde Nahe-Glan teilnehmenden Kinder und Jugendliche sowie deren Betreuer.
 - e. DLRG-Mitglieder gemäß der jeweils geltenden Vereinbarung während der festgelegten Trainingszeiten, sofern sie aktiv am Training teilnehmen.
- (4) Schüler, Studenten, Auszubildende, FSJler sowie Wehr- oder Ersatzdienstleistende, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, erhalten nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises eine ermäßigte Einzel-, Zehner- oder Jahreskarte (Erwachsenenkarte zum Jugendeintrittspreis).
- (5) Schwerbehinderte mit den Merkzeichen aG (außergewöhnliche Gehbehinderung), B (Begleitperson), Bl (Blindheit) oder H (Hilflosigkeit) erhalten nach Vorlage des entsprechenden Nachweises eine Ermäßigung um 50 % beim Kauf einer Jahreseinzelkarte.
Ist das Merkzeichen B oder H im Schwerbehindertenausweis eingetragen, hat die Begleitperson freien Eintritt.
- (6) Schulgruppen aus der Verbandsgemeinde Nahe-Glan haben unter Aufsicht einer Lehrkraft während der Schulzeit im Rahmen des Unterrichtes freien Eintritt.
Für Schulgruppen außerhalb der Verbandsgemeinde Nahe-Glan wird unter Aufsicht einer Lehrkraft während der Schulzeit im Rahmen des Unterrichtes nach Voranmeldung eine Eintrittsgebühr in Höhe des Gruppentarifs erhoben.
- (7) Kinder- und Jugendgruppen ab 10 Personen erhalten ermäßigten Eintritt (Gruppentarif).
- (8) Eine Ermäßigung bereits ermäßigter Karten ist nicht möglich.

Kartenausgabe

- (1) Einzel- und Zehnerkarten sind an der Schwimmbadkasse/am Kassenautomaten erhältlich.
Die Eintrittskarten sind vom Besucher sorgfältig aufzubewahren und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Mit dem Kauf der Eintrittskarte erkennt der Benutzer die Haus- und Badeordnung an.
- a. Einzelkarten berechtigen nur zum einmaligen Besuch eines Bades und haben nur am Lösungstag Gültigkeit.
 - b. Die Saison- und Zehnerkarten berechtigen sowohl zum Eintritt in das Freibad Meisenheim als auch in das Freibad Bad Sobernheim. Beim Betreten des Bades ist jeweils ein Einzeleintritt zu entwerfen.
- (2) Saisonkarten sowie Gruppenkarten für Kinder- und Jugendgruppen werden nur nach Voranmeldung bei den Verbandsgemeindewerken Nahe-Glan, Poststr. 26, 55566 Bad Sobernheim, ausgestellt.
Die Gebühren für die Saison- und Gruppenkarten können per Vorkasse auf ein Konto der Verbandsgemeindekasse oder beim Erwerb bar/mit EC-Karte gezahlt werden.
Die Saisonkarten sind nur in der laufenden Badesaison gültig. Sie sind personenbezogen und nicht übertragbar. Die Daten der Karteninhaber werden elektronisch registriert. Die 10-er-Karten sind in den folgenden drei Jahren, beginnend mit dem Ende des Jahres in dem die Karten gekauft wurden, gültig.
Die Ausstellung einer Saison- und Zehnerkarte erfolgt nur bei Entrichtung eines entsprechenden Pfandentgeltes gemäß Gebührensatzung.
Personen, die außerhalb der VG Nahe-Glan ihren Wohnsitz haben, müssen vor Erwerb einer Familienkarte eine aktuelle Meldebescheinigung vorlegen.
Sofern die ausgestellte Saisonkarte vom Karteninhaber nach Ende der Badesaison zurückgegeben wird, wird das entrichtete Pfandentgelt zurückerstattet. Die Karte kann auch in die nächste Badesaison mitgenommen werden und wird nach Entrichtung der entsprechenden Gebühr wieder freigeschaltet. Wird die Karte nicht zurückgegeben und auch nicht für die kommende Badesaison aktiviert, ist das Pfandentgelt zum 31.12. des Folgejahres verwirkt.

§ 6**Verlust und Ersatz**

Gelöste Einzeleintritts-, Zehner- und Saisonkarten werden nicht zurückgenommen.
Für ungenutzte oder nicht voll genutzte Karten sowie bei Verlust oder Diebstahl wird kein Ersatz geleistet. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.
Die Betriebsleitung bzw. das Aufsichtspersonal kann die Benutzung der Bäder oder Teile davon einschränken.
Bei besonderen Witterungsverhältnissen, bei Betriebsstörungen und Ähnlichem, bleibt eine Verkürzung der Badezeit, bzw. eine ganz oder teilweise Sperrung ohne Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes vorbehalten.

Bei Verlust oder Beschädigung einer Saison- oder Zehnerkarte wird diese gesperrt und das entrichtete Pfandentgelt ist verwirkt.

Bei Ausstellung einer Ersatzkarte ist ein erneutes Pfandentgelt zu entrichten.

§ 7

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden von den Verbandsgemeindewerken festgesetzt und am Freibadeingang, im Amtsblatt und auf der Homepage der Verbandsgemeinde Nahe-Glan öffentlich bekanntgegeben.

Die Ausgabe der Gruppenkarten, der Saisonkarten sowie der Ersatzkarten erfolgt bei den Verbandsgemeindewerken Nahe-Glan zu den üblichen Dienststunden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung der Verbandsgemeinde Meisenheim über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades „In der Heimbach“ vom 01.03.2018, die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades „In der Heimbach“ der Verbandsgemeinde Meisenheim vom 21.02.2019 sowie die Entgeltordnung des Frei- und Erlebnisbades „Am Rosenberg“ Bad Sobernheim vom 01.07.2021 außer Kraft.

Verbandsgemeindeverwaltung Nahe-Glan
Bad Sobernheim, xx.xx.2021

gez.:
Uwe Engelmann
Bürgermeister